

AKF e.V. • Sigmaringer Str. 1 • 10713 Berlin

Herrn Gesundheitsminister Jens Spahn
Bundesministerium für Gesundheit
Glinkastrasse 24
10117 Berlin



AKF - Arbeitskreis Frauengesundheit

in Medizin,
Psychotherapie
und Gesellschaft e.V.

unabhängig - überparteilich

Offener Brief

Zur Kenntnis an:

Dr. Klaus Reinhardt, Bundesärztekammer, Berlin

Dr. Heidrun M. Thaiss, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Berlin, 04.09.19

Listen der Bundesärztekammer und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Schwangerschaftsabbruch

Sehr geehrter Herr Bundesminister Spahn,

im März 2019 hat der Deutsche Bundestag den § 219a des Strafgesetzbuches dahingehend geändert, dass es Ärzt*innen nun erlaubt ist, auf ihren Webseiten anzugeben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Weitergehende Informationen über die rechtliche Lage, die Methoden und Kosten des Schwangerschaftsabbruchs sind ihnen nicht straffrei möglich.

Nun haben die Bundesärztekammer und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), die mit der Gesetzesänderung erforderlichen Listen, die ausweisen sollen, welche Ärzt*innen und medizinische Einrichtungen Schwangerschaftsabbrüche nach §13 Abs.3 Schwangerschaftskonfliktgesetz vornehmen, endlich veröffentlicht. Sie enthalten Angaben zu Adresse, Methode (medikamentöses und/oder operatives Verfahren) und eventuellen Fremdsprachenkenntnissen.

Der *Arbeitskreis Frauengesundheit* (AKF e.V.) weist eindringlich darauf hin, dass diese Listen die Information für ungewollt schwangere Frauen nicht verbessern. Die Listen geben vor, über sie seien verlässliche Informationen zu Abbruchmöglichkeiten im Bundesgebiet zugänglich. Davon kann keine Rede sein. Schwangere Frauen können sich durch diese Art der unvollständigen Information von der Bundesregierung massiv getäuscht fühlen.

Die nun veröffentlichten Listen sind für Interessierte schwer zu finden und voller Lücken. Demnach haben nur 87 (7 %) der rund 1.200 Ärzt*innen beantragt, ihre Adresse aufzunehmen. Für große Teile der Bundesre-



publik lässt sich keine einzige Adresse finden, so für die Postleitzahlenbereiche mit den Anfangsziffern 0, 7, 8, 9. Der *Arbeitskreis Frauengesundheit* findet nachvollziehbar, dass viele Ärzt*innen sich nicht in die Listen eintragen lassen, da sie Anzeigen oder auch Demonstrationen von Fundamentalisten und Rechtsextremen vor ihren Praxen fürchten. Solange bundesgesetzlich nicht möglich ist, Bannmeilen um Einrichtungen einzurichten, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, und Ärzt*innen mit Anzeigen und Drohungen bis hin zu Morddrohungen rechnen müssen, werden Ärzt*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, sich nicht anmelden.

Viele Interessierte werden nicht wissen, dass die BZgA nicht auf ihrer Website die Liste veröffentlicht, sondern auf der Seite www.familienplanung.de. Die BZgA leitet von ihrer Website nicht per Suchfunktion auf diese Seite weiter.

Bis zu welcher Schwangerschaftswoche Ärzt*innen Abbrüche durchführen, wird nicht genannt. Bei der operativen Methode wird nicht angegeben, ob dies durch das schonendere Absaugen oder durch Ausschaben erfolgt. Auch ist nicht ersichtlich, ob und wenn ja, welche Narkose durchgeführt wird. Informationen über die Kosten für einen Abbruch sind über die Liste nicht erhältlich.

Während die Bundesärztekammer auf ihrer Website lediglich die Liste präsentiert, erhalten Frauen auf der Webseite der BZgA ausführlichere Informationen rund um den Schwangerschaftsabbruch, zu den Methoden, den Kosten und den rechtlichen Bestimmungen. Der *Arbeitskreis Frauengesundheit* begrüßt ausdrücklich dieses umfassendere Informationsangebot. Allerdings ist dies nur mit wenigen konkreten Hilfsangeboten für Frauen verknüpft. Wenn nur eine unvollständige Liste auf der Website von www.familienplanung.de zu finden ist, diskreditiert dies das fachliche Renommee der BZgA insgesamt.

Das alles widerspricht aus Sicht des AKF dem Recht auf Informationsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft, der Gleichberechtigung und den Patientenrechten.

Informationen wie die, die die BZgA angibt, müssen auch Ärzt*innen im Rahmen ihrer Berufsfreiheit straffrei veröffentlichen können. Der Staat reglementiert mit der jetzigen Fassung des § 219 a StGB das Recht der Frauen auf Information. Gesundheitsinformation für Männer zu reproduktiven Themen reglementiert der Staat nicht. Der *Arbeitskreis Frauengesundheit* fordert daher weiterhin die Streichung des § 219a aus dem Strafgesetzbuch. Wir appellieren an Sie, Herr Bundesminister, Frauen das Recht auf Selbstbestimmung und evidenzbasierte Gesundheitsinformationen, gerade auch zum Thema Schwangerschaftsabbruch, nicht zu erschweren und zu verunmöglichen.

Für den Vorstand des *Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Gesellschaft und Psychotherapie (AKF e.V.)*

mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. med. Ingrid Mühlhauser
Vorsitzende des AKF e.V.